
Haftung für induzierte Seismizität

Ramona Wyss, MLaw, LL.M., Rechtsanwältin

Forum Technische Entwicklung Haftung und Versicherung:
Geothermie – Haftung und Versicherung, 18. Juni 2014

walderwyss rechtsanwälte

Inhalt

- Rechtliche Rahmenbedingungen der Tiefengeothermie
 - Akteure
 - Rechtsrahmen, Bewilligungen und Konzessionen
 - Aktuelle Entwicklungen
- Haftung für induzierte Seismizität
 - Relevante Haftungsbestimmungen
 - Haftungsrisiken der Akteure
 - Regresskaskade
- Implikationen

Rechtliche Rahmenbedingungen der Tiefengeothermie

Formen der Erdwärmennutzung

- Übersicht
 - Nutzung von Hochenthalpie-Lagerstätten (Vulkanregionen)
 - Oberflächennahe Geothermie (Erdsonden)
 - Tiefengeothermie
- Formen der Tiefengeothermie
 - Petrothermale Geothermiesysteme
 - Hydrothermale Geothermiesysteme
 - (Tiefe Erdwärmesonden)
- Stimulationsverfahren
 - Hydraulische Stimulation
 - Chemische Stimulation

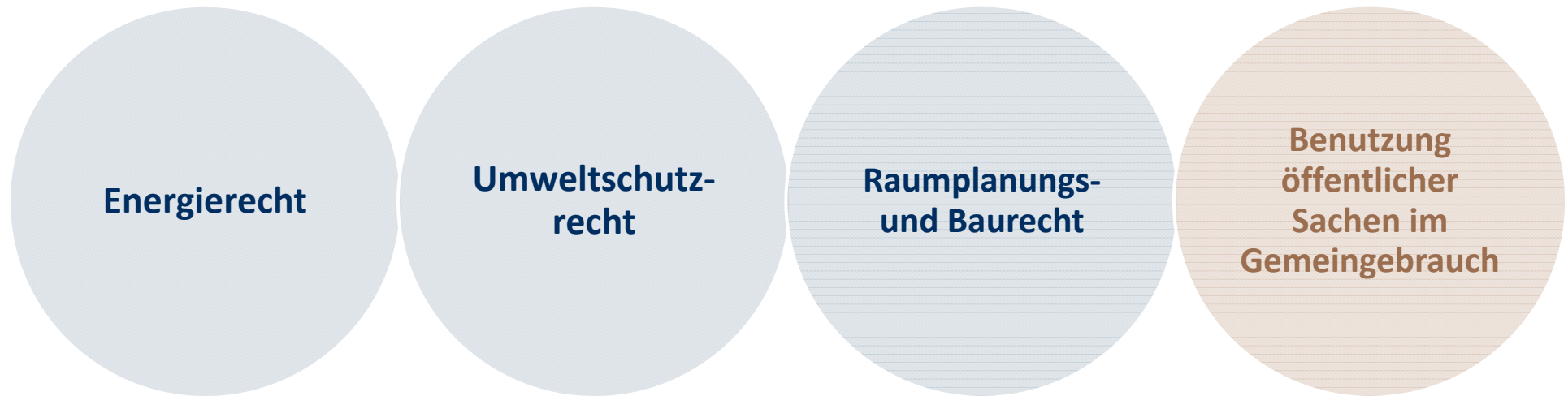
Hauptakteure

Kanton

Betreiberin /
Konzessionärin

Bohrunternehmen

Rechtsrahmen / Bewilligungen / Konzessionen



→ Baubewilligung

- Vereinbarkeit mit Raumplanung und Bauvorschriften
- Umweltverträglichkeitsprüfung ab 5 MWth
- Quantitativer und qualitativer Gewässerschutz
- usw.

→ Konzession(en)

- Nutzung öffentlicher Gewässer
- Nutzung des «tiefen» Untergrundes

Sachberechtigung am Untergrund: Privateigentum / Sachhoheit der Kantone / Bergregal



Umfang des Privateigentums:

Art. 667 ZGB: «Das Eigentum an Grund und Boden erstreckt sich nach oben und unten auf den Luftraum und das Erdreich, soweit für die Ausübung des Eigentums ein Interesse besteht.»



«Übriger» Untergrund unter Sachhoheit der Kantone:

BGE 119 Ia 390, E. 5.d und e (Nagra)

→ Bewilligung / Sondernutzungskonzession



Sachhoheit der Kantone über öff. Gewässer:

Art. 664 ZGB: «Die herrenlosen und die öffentlichen Sachen stehen unter der Hoheit des Staates, in dessen Gebiet sie sich befinden»



→ Bewilligung / Sondernutzungskonzession

Kantonale Regalrechte an der Ausbeutung von Bodenschätzen:

Art. 94 Abs. 4 BV: «Abweichungen vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit [...] sind [...] zulässig, wenn sie [...] durch kantonale Regalrechte begründet sind.»



→ Monopolkonzession

Aktuelle Entwicklungen

- Breitangelegte gesetzgeberische Aktivitäten
 - Revisionsbestrebungen in zahlreichen Kantonen, z.B.:
 - Abgeschlossen: AG, LU, SZ
 - Vernehmlassung: TG
 - Geplant: SG, ZH
 - Mustergesetz der Nordostschweizer Kantone über die Nutzung des Untergrundes
 - Bund: Bestrebungen zur «Erweiterung der Raumplanung in 3. Dimension»
- Trends
 - Regulierung sämtlicher Nutzungsarten
 - Differenzierung zwischen bewilligungspflichtigen und konzessionspflichtigen Nutzungen
 - Differenzierung zwischen Exploration und Nutzung
 - Detaillierte Regeln zu Gebühren, Schadloshaltung, Versicherung, Datennutzung

Haftung für induzierte Seismizität

Hintergrund



- Bislang zwei «Schadbeben» im Rahmen von Geothermie-Explorationsbohrungen
- Unterschiedliche Zahl Schadensmeldungen:
 - Basel (3.4 M_w): > 3000
 - St. Gallen (3.5 M_w): ca. 120
 - Kaum Schadensmeldungen bei natürlichen Erdbeben vergleichbarer Stärke
- Vergleichbare Aktivitäten:
 - Fracking-Bohrungen
 - Tunnel- und Bergbau

Hauptakteure

Kanton

Betreiberin /
Konzessionärin

Bohrunternehmen

Relevante Haftungsbestimmungen

Art. 59a USG	Umwelthaftung: Haftung des Inhabers eines Betriebs oder einer Anlage, mit dem/der eine besondere Gefahr für die Umwelt verbunden ist
Art. 679 ZGB	Haftung des Grundeigentümers für die Überschreitung seines Eigentumsrechts / übermässige Immissionen
Art. 58 OR	Haftung des Werkeigentümers infolge fehlerhafter Anlage oder Herstellung oder mangelhafter Unterhaltung eines Gebäudes oder eines andern Werkes
Art. 55 OR	Haftung des Geschäftsherrn für den Schaden, den seine Arbeitnehmer oder andere Hilfspersonen in Ausübung ihrer geschäftlichen Verrichtungen verursacht haben
Art. 41 OR	Allgemeine Verschuldenshaftung (Absicht oder Fahrlässigkeit)

Umwelthaftung: Kernfragen

– Bohranlage als «Betrieb oder Anlage, mit denen eine besondere Gefahr für die Umwelt verbunden ist»?

– «Inhaber» des Betriebs oder der Anlage?

Betreiberin /
Konzessionärin

Bohrunter-
nehmen

→ Unternehmerisches Risiko oder tatsächliche Verfügungsgewalt?

Grundeigentümerhaftung: Kernfragen

- Übermässigkeit von Erschütterungsimmissionen?
- «Grundeigentümer» in Bezug auf den «tiefen» Untergrund?

Kanton

Betreiberin /
Konzessionärin

- Enteignung nachbarrechtlicher Abwehr- und Ersatzansprüche?

Werkzeugtümerhaftung: Kernfragen

- Wahl einer ungeeigneten Bohrstelle als Werkmangel?
- Werkzeugtümer?

Bohrunter-
nehmen

→ Bohranlage

Kanton

→ Bohrloch

Betreiberin /
Konzessionärin

Allgemeine Haftungsvoraussetzungen: Kernfragen

- Widerrechtlichkeit reiner Vermögensschäden?
 - StGB 227 (Störung von Betrieben, die der Allgemeinheit dienen)

- Nachweis des Kausalzusammenhangs
 - «Überwiegende Wahrscheinlichkeit» für Nachweis des natürlichen Kausalzusammenhangs

Übersicht Haftungsrisiko

	Betreiberin / Konzessionärin	Bohrunternehmen	Kanton	Experten / Angestellte
Art. 59a USG	x	x		
Art. 679 ZGB	x		x	
Art. 58 OR	(x)	x	(x)	
Art. 55 OR	(x)	(x)	(Staatshaftung)	
Art. 41 OR	(x)	(x)		x

Regresskaskade

Aussenverhältnis: Solidarische Haftung

Innenverhältnis: Art. 51 Abs. 2 OR

1. Verschuldenshaftung
2. Vertragshaftung (Versicherung)
3. Kausal- und Gefährdungshaftung

Implikationen

Implikationen (1/2)

- Haftungsrisiko von

Betreiberin /
Konzessionärin

Bohrunter-
nehmen

Kanton

- Unsicherheit bezüglich Haftungsanteile im Innenverhältnis

- Verschulden

- «Vorwegtragungspflicht» des Gefährdungshaftpflichtigen?

- Richterliches Ermessen

Implikationen (2/2)

→ Bestrebungen der Kantone nach Haftungsbegrenzung

– Schadloshaltungspflicht der Konzessionärin

§ 8 Mustergesetz der Nordostschweizer Kantone: «Die Vollzugsbehörde kann weitere Bestimmungen [in die Konzession] aufnehmen, insbesondere hinsichtlich: [...] Ausschluss oder Begrenzung der Haftung des Kantons sowie dessen Schadloshaltung durch den Konzessionär.»

– Versicherung

§ 13 GBNU SZ: «Eine Konzession oder Bewilligung darf erst erteilt werden, wenn der Bewerber den Nachweis über den Abschluss einer angemessenen Haftpflichtversicherung erbracht hat.»

– Weitere Sicherungsmittel

§ 17 GNB AG: «Bei Bewilligungs- oder Konzessionserteilung kann von der gesuchstellenden Person eine angemessene Sicherheitsleistung verlangt werden [...].»

Disclaimer

Diese Folien beinhalten generische Informationen, welche ausschliesslich die persönliche Meinung der Autorin wiedergeben. Sie sollen nicht als spezifischer Rat oder rechtliche Abklärung verstanden werden. Es gilt das gesprochene Wort.

Kontakt

Ramona Wyss
MLaw, LL.M., Rechtsanwältin

Walder Wyss AG
Seefeldstrasse 123
Postfach 1236
8034 Zürich

Telefon direkt: +41 44 498 92 44
ramona.wyss@walderwyss.com



walderwyss **rechtsanwälte**